



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 45 (S. 35-36)**
Titel **Beschluss des Regierungsrates über die
Inkraftsetzung des Gesetzes über die Verlegung des
Schuljahrbeginns und die Dauer der Schulpflicht**
Ordnungsnummer
Datum 06.03.1974

[S. 35] Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates
beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird festgestellt, dass durch die am 4. Juni 1972 erfolgte Annahme der
Volksinitiative für den Schulbeginn im Frühling folgende Bestimmungen des Gesetzes
über die Verlegung des Schuljahrbeginns und die Dauer der Schulpflicht vom
6. Juni 1971 aufgehoben wurden:

Artikel I;

Artikel II bezüglich der Änderungen der §§ 10, 16, 17 und 58 des Gesetzes
betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899;

Artikel III bezüglich der Änderungen der §§ 185 und 190 des
Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859;

Artikel IV–VII (Übergangs- und Schlussbestimmungen).

II. Die verbleibenden Bestimmungen des Gesetzes über die Verlegung des
Schuljahrbeginns und die Dauer der Schulpflicht vom 6. Juni 1971 werden wie folgt in
Kraft gesetzt:

a) Die Änderung der §§ 23 und 60 (Kompetenz des Erziehungsrates zur Bestimmung
der Unterrichtsgegenstände) des Gesetzes betreffend die Volksschule vom
11. Juni 1899 tritt sofort in Kraft.

b) Die Änderung der §§ 11 (Dauer der Schulpflicht), 55 (Dauer der Oberstufe) und 56
(besondere Jahreskurse) des Gesetzes betreffend die Volksschule vom
11. Juni 1899 tritt auf Beginn des Schuljahres 1977/78 in Kraft. // [S. 36]

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. März 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.05.2015]